

R i c h t l i n i e n

für die Auszeichnung von Wehrheimer Bürger, Gruppen, Mannschaften und Vereinen durch die Gemeinde Wehrheim.

(1)

Die Gemeinde Wehrheim zeichnet Bürger, Gruppen, Mannschaften und Vereine für besondere Leistungen in folgenden Gebieten aus

- a) besondere sportliche Erfolge,
- b) besondere kulturelle Leistungen,
- c) besondere Leistungen in Ausbildung und Beruf,
- d) besondere Verdienste um die Heimatgemeinde.

(2)

Die Ehrungen finden jährlich einmal, und zwar am Jahresbeginn für das vergangene Jahr, in einer öffentlichen Veranstaltung statt. Hierzu lädt der Vorsitzende der Wehrheimer Gemeindevertretung.

(3)

Als Anerkennung werden Urkunden und Präsente übergeben.

(4)

Das Vorschlagsrecht liegt insbesondere bei den ansässigen Vereinen sowie dem Gemeindevorstand. Ferner werden jedoch auch Vorschläge aus der Bevölkerung berücksichtigt.

(5)

Die Prüfung und Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

(6)

Folgende persönlichen Voraussetzungen werden an die Vorgeschlagenen gestellt:

a) Auszeichnung besonderer sportlicher Erfolge

Sportliche Einzel- und Mannschaftsleistungen sind zu würdigen, wenn nachstehende Placierungen erreicht werden

- | | |
|---|----------------------|
| - Kreis-, Gau- und Bezirksmeisterschaften | der 1. Platz, |
| - Hessische Landesmeisterschaften | der 1. bis 3. Platz, |
| - Deutsche Meisterschaften | der 1. bis 5. Platz, |
- sowie die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympiaden. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird die Auszeichnung jeweils nur für die höchste Meisterschaft verliehen.

Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und sonstige Mitglieder eines Vereines, die sich durch eine mindestens 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit um einen Verein verdient gemacht haben und von ihrem Verein vorgeschlagen werden.

b) Auszeichnung besonderer kultureller Leistungen

Einzelpersonen, Gruppen und Vereine, die sich in besonderem Maße für die Heimat- und Brauchtumpflege in unserer Gemeinde hervor getan haben. Bei deren Auswahl hat der Gemeindevorstand nach Ermessen zu entscheiden.

Vereinsvorsitzende, Abteilungsleiter und sonstige Mitglieder eines Vereines, die sich durch eine mindestens 15-jährige erfolgreiche Tätigkeit um einen Verein verdient gemacht haben und von ihrem Verein vorgeschlagen werden.

c) Auszeichnung besonderer Leistungen in Ausbildung und Beruf

Personen, die über die Gemeindegrenze hinaus anerkannte und hervorragende Leistungen im Berufs- und Arbeitsleben sowie in der Ausbildung erbracht haben.

Bei deren Auswahl hat der Gemeindevorstand ebenfalls nach Ermessen zu entscheiden.

d) Auszeichnung besonderer Verdienste um die Heimatgemeinde

Ausscheidende, langjährig Angehörige der Gemeindegremien u.a., die sich in besonderer Weise für die Belange der Gemeinde und ihrer Bürger eingesetzt haben (verdiente Bürger).

Deren Auswahl ist wiederum in das Ermessen des Gemeindevorstandes gestellt.

(7)

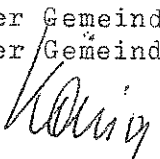
Die Umrahmung der Ehrungsveranstaltung ist abhängig von der Haushaltslage der Gemeinde Wehrheim.

(8)

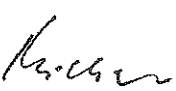
Diese Richtlinien treten nach Beratung in der Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses vom 27. April 1983 und nach Beschlußfassung durch den Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 4. Mai 1983 und die Gemeindevertretersitzung vom 20. Mai 1983 am 1. Januar 1984 in Kraft.

6393 Wehrheim, den 28. Juni 1983.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wehrheim


König,
Bürgermeister




Michel,
Erster Beigeordneter